



Lebensmittelverkauf im Ehrenamt

Allgemeine Hinweise zur Abgabe von Lebensmitteln im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements

Einhergehend mit der Weiterentwicklung des Binnenmarktes wird das Lebensmittelrecht mehr und mehr von europäischer Rechtssetzung (Gemeinschaftsrecht) überlagert. 2006 traten das sogenannte Hygienepaket und weitere EU-Verordnungen in Kraft. Damit kam u. a. ein bereits Anfang der 1990er Jahre begonnener Weiterentwicklungsprozess des Lebensmittelrechts zum vorläufigen Abschluss – weg von der reinen Endproduktkontrolle der Lebensmittel hin zu der sogenannten Prozesskontrolle.

Alle Lebensmittelunternehmer werden seither durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht (Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene (EU-Hygieneverordnung)) verpflichtet ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen und dazu dienen, gesundheitliche Gefahren durch Lebensmittel zu identifizieren, zu bewerten und zu beherrschen, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Wobei das Gemeinschaftsrecht eine flexible, an die Lebensmittelunternehmen angepasste Umsetzung der Verfahren ermöglicht.

Die Anforderungen der o. g. Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, betreffend die Informationen der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV), richten sich an die Lebensmittelunternehmer (= Personen, die für Lebensmittelunternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, verantwortlich sind). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Tätigkeiten auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind. Unter diesen Lebensmittelunternehmerbegriff fällt somit jeder Unternehmer, der eine der o. g. Tätigkeiten ausführt und nicht in den Verordnungen vom Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnung ausgenommen ist, wie insbesondere Tätigkeiten für den häuslichen privaten Verbrauch.

Ist man als Veranstalter von Kuchenbasaren, Vereinsfesten oder Schulveranstaltungen Lebensmittelunternehmer?

Der europäische Gesetzgeber hat in den Erwägungsgründen zur EU-Hygieneverordnung sowie zur LMIV darauf hingewiesen, dass der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Tätigkeiten bzw. Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad

¹ Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

voraussetzt. „Tätigkeiten wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen, z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnungen fallen.“

Die Europäische Kommission hat sich in ihrem Leitfaden zur Durchführung der EU-Hygieneverordnung zur lebensmittelunternehmerischen Tätigkeit wie folgt geäußert: „Wer gelegentlich und im kleinen Rahmen Lebensmittel handhabt, zubereitet, lagert oder Speisen zubereitet (z. B. in Kirchen, Schulen oder anlässlich von Dorffesten und anderen Ereignissen, wie etwa Wohltätigkeitsveranstaltungen, für die freiwillige Helfer Lebensmittel zubereiten), kann nicht als ein Unternehmen angesehen werden und unterliegt daher nicht den Hygienevorschriften der Gemeinschaft.“


Aber was bedeutet in dem Zusammenhang gelegentlich, kleiner Rahmen, lokale Ebene oder Wohltätigkeitsveranstaltung?

Hinweise zur Beantwortung dieser Fragen bietet der Leitfaden „Allgemeine Hinweise für den lebensmittelrechtlichen Status von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe von Lebensmitteln, die nicht unter die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für Lebensmittelunternehmen fallen“.

Die Einstufung – LebensmittelunternehmerIn ja/nein – der Personen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, bleibt immer eine Einzelfallentscheidung der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, des Landratsamts oder des Bürgermeisteramts in den Stadtkreisen. Dabei haben die Behörde insbesondere Dauer, Häufigkeit und Frequenz auch Größe und Rahmen, z. B. Umfang der Werbung, sowie Organisationsgrad der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Lebensmittel einwandfrei, gesundheitlich unbedenklich und nicht gesundheitsschädlich sind.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine lebensmittelunternehmerische Tätigkeit handelt oder nicht. Im ersten Fall (lebensmittelunternehmerische Tätigkeit) ist neben dem nationalen Lebensmittelrecht auch das Gemeinschaftsrecht (Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, Lebensmittelkennzeichnung) einzuhalten. Im letzteren Fall (keine lebensmittelunternehmerische Tätigkeit) sind zumindest die allgemeinen Hygieneanforderungen des nationalen Lebensmittelrechts zu beachten, auf die u. a. im „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ näher eingegangen wird. Dort findet man auch Hinweise zur Angabe der Verkehrsbezeichnung, zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Allergenen, die, wenn auch nur für lebensmittelunternehmerische Tätigkeiten vorgeschrieben, in jedem Fall empfohlen wird.



Die genannten Leitfäden und Merkblätter zur Lebensmittelhygiene stehen unter folgendem Link <https://www.verbraucherportal-bw.de/Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Hinweise+zur+Lebensmittelkennzeichnung> im „Verbraucherportal Baden-Württemberg“ zur Verfügung.

Ein Nebeneinander, auch auf derselben Veranstaltung, von gewerblichem Lebensmittelunternehmen und Kuchenverkauf im Ehrenamt unter alleiniger Beachtung des nationalen Lebensmittelrechts ist im Gemeinschaftsrecht vorgesehen.

Für Fragen zum Verbraucherschutz steht Ihnen das Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, zur Verfügung.

Tel.: 07904/7007-3240, Fax: 07904/7007-3280, Mail: veterinaeramt@lrasha.de